

Stephan Rübben

Bedeutungskampf

Zur Kritik der zeitgenössischen Rechtstheorie

248 S. · Broschiert · € 29,90 · ISBN 978-3-95832-048-2

© Velbrück Wissenschaft 2015

Einleitung

Wenn neue Gesetze verabschiedet werden, stehen Wissenschaft wie Praxis vor der Frage, was genau diese Gesetze zu bedeuten haben. Natürlich meint jeder zu wissen, worum es geht. Allein die Bewertung der gesetzgeberischen Handwerkskunst pendelt häufig zwischen dem Beklagen »gesetzesgeberischer Fehlgriffe« und dem Lob einer endlich gewonnenen »Klarheit durch eindeutige Regelungen«. Die Zeit bringt es mit sich, dass der Streit abflacht, weil die Gesetze der Probe durch den Alltag ausgesetzt sind. Mal gibt es herrschende Meinungen mit den dazugehörigen Mindermeinungen, ein anderes Mal verschwindet der Streit zur Gänze. Existiert der Meinungskonflikt fort, so manifestiert er sich als Bedeutungsproblem. Diesen Streit der Meinungen zu lösen, werden verschiedene Argumente dargeboten: *Wortlaut*, *Sinn und Zweck*, *Systematik* des Gesetzes und der *Wille des Gesetzgebers* werden genauso angeführt, wie allgemeinere Überlegungen zum *Sachbereich* einer Norm oder zur *Gerechtigkeit* als Leitprinzip der Rechtswissenschaft. Dem Beobachter des juristischen Streits scheinen diese Argumente oft schlicht die Garnitur für Parteieninteressen oder Ausdruck weltanschaulicher Orientierungen zu sein. Da mag etwas dran sein. Allerdings setzt dieses Urteil voraus, selber zumindest *ungefähr* zu verstehen was die fraglichen Normen tatsächlich bedeuten. Soviel ist klar: Wer eine weltanschaulich eingefärbte Auslegung entlarven will, muss angeben, wie eine neutrale Auslegung auszusehen hätte. Das ist freilich nicht so einfach; für den Betroffenen erfordert der Wunsch nach einer gelungenen Intervention in juristische Prozesse meist rechtskundigen Beistand. Das Schlimme daran ist dann, dass dazu gerade wieder die oben angedeuteten Argumentationen entfaltet werden und der Zirkel des juristischen Streits gerade durch diese Angriffe weiter seine Runden dreht. Für den Beobachter hat sich u.U. erneut lediglich eine Partei durchgesetzt.

Seitdem solche Kreise beschritten werden, wird versucht, sie zu stören. Um das idealisierte Konzept juristischer Auslegungskunst zu denunzieren, halten seine Kritiker ihm die tatsächliche Gerichtspraxis in

realistischer wie methodischer Hinsicht vor. Um dem Bedeutungsproblem näher zu kommen, suchen die Juristen Glück in Linguistik und Sprachphilosophie oder konsultieren soziologische Theorien. Teils versuchen sie eine alternative Methodologie zu begründen, teils wollen sie nur den Schleier der Rationalität vom »Gorgonenhaupt der Macht« oder vom blinden Vollzug systemischer Autopoiesis reißen. Letzteres löst natürlich das Ausgangsproblem nicht, wäre aber eventuell ein geeignetes Mittel, um sich dessen zu entledigen und zu einem adäquateren Verständnis und Selbstverständnis des Rechtssystems vorzudringen.

Bevor derlei Ansätze, das Bedeutungsproblem zu eliminieren, in Betracht gezogen werden, sei es aus einer wissenschaftlichen Perspektive noch einmal in den Blick genommen. Vielleicht lässt sich das Ausgangsproblem anhand eines unjuristischen Erlebnisses der jüngsten Vergangenheit verdeutlichen: Kürzlich erhielt ich nach dem Verzehr eines asiatischen Menüs, zusammen mit der Rechnung, einen Glückskeks, der folgende Botschaft enthielt: »Vermeiden sie Missverständnisse durch Ruhe, Haltung und Ausgeglichenheit.« Meine Freundin, die seit Längerem die These verfolgt, dass ich zu gelassen oder gar desinteressiert auf verschiedene Alltagsgeschehnisse reagiere, forderte mich daraufhin amüsiert auf, der Anweisung des Kekes unbedingt Folge zu leisten, es ginge ja schließlich um mein Glück. Sie hatte die Anweisung intuitiv so verstanden, dass ich Missverständnisse, die aus Ruhe, Haltung und Ausgeglichenheit resultieren, vermeiden solle. Irritiert gab ich daraufhin zu bedenken, dass meinem Empfinden zufolge, Missverständnisse durch Ruhe, Haltung und Ausgeglichenheit vermieden werden sollten. Ich fühlte mich also durch den Keks in meinem emotionalen Erleben bestätigt.

Was aber wollte der Keks? Es scheint, als ob dem deutschen »durch« sowohl eine finale als eine kausale Bedeutungskomponente zukommt. Ein Missverständnis kann durch Ruhe entstehen, als auch durch Ruhe vermieden werden. Ein Indiz zur Erforschung des Kekswillens fand sich auf der Rückseite des Papierchens. Dort stand: »Avoid misunderstandings by a calm and balanced mood«. »By« und nicht »from« oder »resulting from« las sich als Indiz für meine Lesart. Allerdings scheint »avoid by« nun im Englischen eine nicht unbedingt vorgesehene grammatische Konstruktion zu sein. Meine Freundin gab daraufhin zu, dass die Botschaft des Kekses wohl eher meiner Interpretation entspreche. Sie beugte sich der Autorität der Übersetzung. Als Naturwissenschaftlerin stand sie Fragen derart, ob der Keks nun ursprünglich Deutsch gesprochen habe und falsch übersetzt worden sei oder umgekehrt, mit einer gewissen Verständnislosigkeit gegenüber. Was aber wäre gewesen, wenn das Englische einfach eine defizitäre Übersetzung der vermutlich ursprünglich chinesischen Sentenz gewesen ist? Dann hätte sie sich einer falschen Autorität gebeugt. Vielleicht gibt es aber einfach kein chinesisches Original. Wie hätte die Suche nach dem Glück dann weiter zu

verfahren? Es ist Glückskekse eigen, dass sie nach dem Essen gereicht werden. Sie schließen den Abend ab und sollen ein besinnliches Schmanckerl, eine Art geistiges Digestiv bieten. In diesem Kontext würde es etwas absurd anmuten, zur Hektik und Unruhe aufzurufen. Zudem scheinen Charakterzüge wie Unruhe, Unausgeglichenheit, Stress dem Bild traditionell asiatischer Werte (Ying und Yang, Meditation etc.) direkt entgegengesetzt zu sein. Verrät also die Keksform der Botschaft den wahren Kekswillen?

Eine ähnliche Überlegung findet sich in der Sprachphilosophie und wird dort als radikaler Kontextualismus debattiert. Voraussetzung dieses sprachtheoretischen Ansatzes ist die Einsicht, dass Laut- oder Zeichengebilde als solche keine Bedeutung haben, sondern bloß akustische und visuelle Reize bilden. Ferdinand de Saussure hatte bereits zu Beginn des Jahrhunderts nachgewiesen, dass es keinen internen Zusammenhang zwischen phonetischen Einheiten und nichtsprachlichen Gegenständen gibt. Er suchte die »Bedeutung« innerhalb der Struktur der Sprache, also der Zeichen. Ähnlich verläuft auch eine breite Front innerhalb der analytischen Philosophie, die schrittweise alle philosophischen Probleme als Sprachprobleme kenntlich machen wollte.¹ Wittgenstein und der sog. Wiener Kreis haben das Sinnkriterium in den logischen Aufbau der Sprache geschoben. Dies kann man mit dem Versuch analogisieren, die Keksbotschaft durch eine grammatische Analyse, durch Übersetzungen oder formallogische Operationen ergründen zu wollen. Zur Ergründung von vordergründig widersprüchlichen oder uneindeutigen Aussagen ist diese Methode allerdings untauglich. Alle Aussagen müssen sich in eine formallogische Idealsprache übersetzen lassen, andernfalls sind sie schlicht unsinnig.

Breite Strömungen der Sprachphilosophie, u.a. der radikale Kontextualismus, haben diesen Ansatz daher aufgegeben und die Erforschung der »normalen Sprache« in den Fokus ihres Interesses gerückt. Laute, Zeichen, Worte oder Sätze können nur in einem Kontext Bedeutung haben. Dieser Kontext ist aber nicht die Welt der formalen Logik, sondern ein jeweiliger Ausschnitt der sozialen Welt. »Gavagi« – um ein prominentes Beispiel zu zitieren – besagt als isolierte Lautfolge beispielsweise gegenüber einem Berliner Busfahrer schlichtweg gar nichts und dürfte bestenfalls dessen schlechte Laune steigern. Äußert jedoch ein »Eingeborener« »Gavagi« gegenüber einem Feldlinguisten während ein Hase vorbeihoppelt, sprechen starke Indizien dafür, dass er damit in seiner Sprache »Das ist ein Hase« oder »In unsere Sprache heißt dieses Ding

1 Man wird verallgemeinern können, dass die Philosophie – spätestens ab Descartes – von jeglicher Abbildtheorie der Bedeutung abgesehen hat. Eine politisch wirksame, philosophisch hingegen zu vernachlässigende Ausnahme bildet der historische Materialismus in seiner Prägung durch Lenin.

dort Gavagi« sagen möchte. Wesentlich für das, was »Bedeutung« genannt werden kann, scheint jedoch der Hintergrund, vor dem eine Äußerung erfolgt. Es liegt auf der Hand, dass sich diese Auffassung schwer operationalisieren lässt, sobald man, wie es mit Texten regelmäßig geschieht, den ursprünglichen Kontext verlässt. Was soll ein Kontext dann überhaupt sein? Ein asiatisches Restaurant, ein asiatisches Restaurant in Westeuropa, Westeuropa, Deutschland, zwei Akademiker beim Abendessen, ein Liebespaar beim Abendessen, zwei Deutsche usw.? All diese Kontexte mögen Hinweise darauf geben, welche Erwartungen die Adressaten eines Rats von dessen Gehalt haben. Wie aber grenzt man den Kontext ein? Gibt es große Kontexte – wie »der Westen« – oder gibt es so viele Bedeutungen wie es Kontexte in Form von Situationen des täglichen Lebens gibt, letztlich also beliebig viele? Um weiter zu kommen, müsste man sich auf die Suche nach Kriterien begeben, die »Kontexte« jeweils sinnvoll und plausibel begrenzen. Das ist allerdings nicht möglich, bzw. wäre es möglich, könnte man die Rede von Kontexten durch die Angabe dieses Kriteriums aufgeben. Eine prominente Spielart des Kontextualismus ist bekanntlich der Kulturrelativismus, der versucht, »Europa« oder den »Westen« als eine kulturell so homogene Zone aufzufassen, dass sie als gemeinsam geteilter Hintergrund für Bedeutungen ausreichen könne. Die Botschaft des Kekses wird dadurch freilich nicht verständlich. Selbst wenn man so verfahren möchte, muss man sich eingestehen, beispielsweise bereits eine gewisse Bedeutung in die ostasiatische Kultur eingeschmuggelt zu haben, die nun zur Konstruktion der Satzbedeutung erhalten muss? Indem man der asiatischen Lebensart eine Tendenz zu »Ruhe und Ausgeglichenheit« unterstellt, ist die Bedeutung des Zettelchens letztlich schon vorgegeben. Ist es dann aber die Bedeutung des Zettelchens oder die Bedeutung, die ich dem Zettel aufgrund eines bestimmten Kontextverständnisses unterschiebe? Stanley Fish legt nahe, diese Frage bleiben zu lassen. Man könne diese beiden Ebenen nicht trennen. Die buchstäbliche Bedeutung sei eben die kontextuelle Bedeutung, wobei die Verknüpfung von »meaning« und »context« nicht im Sinne einer wechselseitigen Beeinflussung zu betrachten sei. Bedeutung und Kontext seien vielmehr zwei Momente des Vollzugs sprachlicher Praxis, die man vielleicht in der Beobachtung, nicht jedoch beim Sprechen selbst auseinander halten könne.² Während man spricht, schreibt, hört oder liest, ist man immer auf einen bedeutungsevozierenden Kontext angewiesen, den man seinerseits vielleicht zur Kenntnis nehmen, nicht aber vom Sprechen ablösen kann. Bei gelingender Kommunikation wäre Kontextualität folglich etwas wie ein blinder Fleck der Bedeutung. Sie ist kein Teil der Sprecherintention, die aber ohne den Kontext leer bliebe. Die Kraft des Kontexts wirkt in der Praxis, erschließt sich jedoch nur in der Beob-

2 Fish 1989.

achtung. Im Falle von Verständigungsproblemen können die Beteiligten sich selbst beobachten, um sich und dem Gegenüber die Sprechsituation und deren Implikationen zu verdeutlichen. Externe Beobachter können versuchen, den Bedeutungswandel ein und derselben Zeichenformation in wandelnden Kontexten nachzuvollziehen. Dabei steht sie jedoch vor dem Problem, dass »Kontexte« notwendig in Sprache dargestellt werden müssen. Ein Streit über die »Bedeutung« kann dann als Streit über »Kontextbedeutung« weitergeführt werden. Ohne Ergebnisse vorwegnehmen zu wollen, kann bereits auf einige prinzipielle Schwierigkeiten hingewiesen werden. So scheint es diffizil bis unmöglich, »Kontexte« präzise und allgemein zu fassen. Dabei bietet sich stets die Gefahr, dass Konflikte autoritativ beendet oder aufgrund inkongruenter Kontextwahrnehmungen abgebrochen werden. Hatten meine Freundin und ich den Keks beide richtig verstanden oder hat einer von uns etwas, vielleicht den Kontext, falsch verstanden? Der radikale Kontextualismus legt nahe, dass es ein »falsch« und »richtig« nicht geben kann. Es ist, als ob verschiedene Kontexte in der Innenperspektive notwendig den Eindruck von eindeutiger Bedeutung erzeugen, obwohl diese für den Beobachter bestenfalls relativ sein kann. Eine Paradoxie ist kein Grund zur Beunruhigung, und an gegebener Stelle wird versucht werden, verschiedene Strategien zur Operationalisierung sprachlicher, juristischer und sozialer Paradoxien vorzustellen. Indes ist diese Paradoxie selbst zunächst nur theoretisches Konstrukt und theorie-relativ. Die zeitgenössische Sprachphilosophie lässt die Vorstellung eines Bedeutungsrelativismus keineswegs so zwingend erscheinen, weil sie von anderen methodologischen Voraussetzungen ausgeht. Indem sie Sprache als Zusammenhang, der erst als Ganzer Sinn erzeugt, fasst und nicht auf isolierte Worte oder Sätze abstellt, will sie jeglichem (formallogischen oder naturalistischen) Bedeutungsplatonismus entgehen, ohne das Konzept von Sprachbedeutung aufzugeben. Wenn Wittgenstein konstatierte: »Die Grenzen meiner Sprache sind auch die Grenzen meiner Welt«, so wollte er damit deutlich machen, dass Sinn und Bedeutung nicht außersprachlich erzeugt werden können. Erkenntnis mag vielleicht auf Wahrnehmung angewiesen sein, die muss aber etwas bedeuten, also in ein System transformiert werden können, in dem es Bedeutung gibt.

Bevor solche Theorien in der rechtswissenschaftlichen Methodenkontroverse reflektiert wurden, beschritt diese jedoch lange Zeit andere Wege. Diskrepanzen in der »Rechtsanwendung« wurden lange Zeit als Erkenntnisprobleme debattiert. Jurisprudenz wurde als Fähigkeit verstanden, Sachverhalte im Wege des Syllogismus korrekt unter den Tatbestand einer Norm zu subsumieren. Abweichende Ergebnisse erschienen daher als fehlerhafte Rechtserkenntnis. Wahrscheinlich werden sich wenige Juristen finden lassen, die diese Vorstellung tatsächlich teilten oder gar nach ihr praktizierten. Sie steht aber als organisierender Bezugspunkt

in der Mitte der Debatten des 19. und frühen 20. Jahrhunderts. Obwohl die Rechtswissenschaft über keine als verbindlich angenommene Methodologie verfügt, haben sich einige Topoi durchgesetzt, während andere aufgegeben wurden. Die Vorstellung von einer »Begriffsjurisprudenz«, die angeblich keine Anstalten machte, lediglich anhand von Syllogismen arbeiten zu wollen, wurde in das Reich des Mythos verbannt, aus dem sie auch entsprungen war. Statt Subsumtion wird heute überwiegend für Begründung und Argumentation plädiert. Die Begriffe »Rechtserkenntnis« und »Gesetzesanwendung« sind dem Begriff der Gesetzes- und Rechts-erzeugung gewichen. Die Vorstellung einer im Normtext enthaltenen Bedeutung ist von der Überlegung, dass Bedeutung selbst Produkt richterlicher Tätigkeit ist, gewichen. Aber auch diese Konzeption der Normbedeutung musste sich systematisieren lassen. Dem Glück der Normbedeutung wurde dazu mit Hermeneutik, analytischer Philosophie, formaler Logik, Argumentationstheorien, Dekonstruktion und Systemtheorie nachgejagt. Die beiden letztgenannten vorerst eingeklammert, scheint es dabei ausgemacht zu sein, dass die Darstellung der Normbedeutung zuallererst ein sprachliches Problem ist.³ Offensichtlich stellen sich zahlreiche Probleme des Rechts als Sprachprobleme. Die Fragen »Was bedeutet eine Norm; wann entspricht ein Sachverhalt der Norm?« müssen sich juristische Praktiker täglich mehrfach stellen. Sprache ist aber nicht auf das Rechtssystem begrenzt, sie findet in der Gesellschaft statt und scheint darin eigenen Regeln zu folgen. Es scheint naheliegend, daher dem Wesen der Sprache nachzuspüren, wenn man die Bedeutung

- 3 Spezifischen sprachphilosophischen Einschätzungen folgend wird diesen auf dem Weg in die Sozialwissenschaft gefolgt. Ein wenig drängt sich der Eindruck auf, als sei Rechtstheorie der Ort, an dem aktuelle Entwicklungen der Geistes- und Sozialwissenschaften in das rechtswissenschaftliche Terrain überführt werden. So macht die Rede von »law as narrative«, »law as literature«, »law and literature«, »deconstruction«, cultural approaches, pragmatical theories, »Systemtheorie«, postmoderne Rechtstheorie, ökonomische Theorie des Rechts und dergleichen seit Längerem die Runde. Das ist freilich keineswegs neu. Schon Positivismus, Naturrecht, Dezisionismus und Realismus sind ja keine Kinder des juristischen Denkens gewesen, sondern entstammen den traditionellen Geisteswissenschaften. Neu ist vielleicht, dass heute bestimmte Methoden übertragen und *angewandt* werden. Während sich bspw. der Positivismus sowohl nach den Gesetzen der Logik als auch nach dem Begriff des Rechts als einzig statthafte Rechtstheorie empfehlen wollte, wird heute erst einmal geprüft, ob sich eventuell interessante Ergebnisse erzielen lassen. Symptomatisch für diesen Zustand ist die sog. law-as-literature-Bewegung, die sich bald zwei Jahrzehnte nur durch das Versprechen hält, durch Anwendung literaturwissenschaftlicher Theorien auf Rechtstexte und Rechtsfälle interessante Ergebnisse auch für das Recht liefern zu können. Alles ist irgendwie »Text« und die Übertragung somit auch möglich – auch wenn der Wert gewisser Theorien schon in den Stammwissenschaften sehr fragwürdig ist. So wird das postmoderne Diktum vom Ende der großen Erzählungen durch die Rechtstheorie auf ihre Weise beherzigt.

von Normen verstehen will. Nun ist es der Sprache eigen, dass man sie in gewissem Sinne immer schon verstanden hat. Man wird äußerst selten mit unbekanntem Wörtern konfrontiert und selbst wenn, sind sie in aller Regel übersetzbar. Dennoch kommt es im Rechtsverkehr täglich vielfach vor, dass die Parteien bestimmte Sachverhalte verschieden würdigen oder die Aussage von Normen anders verstanden haben. Wenn eine Theorie der Sprache darüber Aufschluss geben kann, was ein Wort positiv bedeutet, gäbe sie der Rechtswissenschaft damit zugleich ein Instrument an die Hand, solchen Streit beizulegen. Diese Überlegung führt ins Dickicht einer Vielzahl konkurrierender Sprachtheorien, die in der Rechtstheorie Nachhall gefunden haben.

Die Wanderer auf den verschiedenen, in sich verschlungenen Pfaden der Sprachphilosophie orientieren sich häufig und mit gutem Grund an Wittgenstein. Der ging in seinen frühen Schriften davon aus, vorwiegend logische Zusammenhänge explizieren zu müssen, um die Welt und somit »alles, was der Fall ist« verstehen zu können. Einige Jahre später revidierte er sein Bild von der Sprache und betrachtete die reale sprachliche Praxis als eine sich wandelnde, zwar regelmäßige aber nicht regelgeleitete Struktur. Die vormals durch die logischen Kategorien »Tautologie« und »Widerspruch« besetzten Schlüsselstellen der Sprachanalyse wurden nun durch die Begriffe »Sprachspiel«, »Lebensform« und »Weltbild« eingenommen. Wittgenstein revidierte somit nicht seine These, dass Bedeutung sprachlicher Art sei. Bedeutung ist aber nicht mehr als Derivat logischer Strukturen, sondern als Resultat sprachlichen Handelns zu begreifen. Beide Ansätze finden sich – in modifizierter Form – noch in der zeitgenössischen Rechtstheorie. So verfolgen bspw. Weinberger und Bung normlogische Projekte, während bspw. Alexy oder Neumann stärker an argumentativen und rhetorischen Mustern interessiert sind. Verschiedene Vertreter rechtstheoretischer Forschung verstehen Wittgensteins holistischen Ansatz anders und setzen die Probleme der juristischen Norminterpretation in ein Verhältnis zu Sprache und Gesellschaft, wobei diese nicht als drei getrennte Elemente, die sich wechselseitig nähren, sondern als Momente gesellschaftlicher Reproduktion gefasst werden. Es wäre demnach zunächst darüber Rechenschaft abzulegen, wie man Recht von Gesellschaft trennen kann, anstatt sie einander gegenüberzustellen.

Zu Beginn der Arbeit soll die Genese der zeitgenössischen Rechtstheorie in einer narrativen Perspektive dargestellt werden. Durch eine kritische Rekonstruktion der Geschichte, die die moderne Rechtstheorie und Methodenlehre von sich selbst erzählt, sollen die legitimatorischen Grundlagen der neuesten Rechtstheorie befragt werden. Dies ist ein Bestandteil der modernen Rechtstheorie, der lange unbeachtet blieb.

Im Anschluss daran werden zeitgenössische Beiträge zur Rechtstheorie vorgestellt und kritisiert, die vorgeben, einen neueren methodologischen

Stand erreicht zu haben oder andeuten, sogar über die Methodologie hinausgekommen zu sein. Dazu ist zunächst auf die Kontroversen im Bereich der juristischen Argumentationstheorie einzugehen. Das darin zentrale Konzept von »Regeln« soll dann den Übergang zu zwei wichtigen und interessanten neuen Ansätzen in der Rechtstheorie ermöglichen: die »strukturierende Rechtslehre« und das »nachpositivistische Rechtsdenken«.

Diese Ansätze sind überwiegend als Positivismuskritik konzipiert, worin ihnen gefolgt wird. Fraglich ist aber nicht nur, ob sie auch in ihrem Versuch, faktischen richterlichen Dezisionismus abzuwehren, erfolgreich sind, sondern auch ob sie gehaltvolle Rechtstheorien sind. Dazu bedarf es aber nicht nur der Rezeption antiskeptischer und antidezisionistischer theoretischer Philosophie, sondern deren Ergebnisse müssen sich bei der Bildung eines – mit Hegel – Begriffs des Rechts als fruchtbar erweisen. Diese unten porträtierten Theorien weisen dabei Inkompatibilitäten auf. So wie Descartes die Zirbeldrüse (körperlich) und deren rationale Entsprechung, den *sensus communis* benötigte, um einen Verbindungspunkt zwischen den auseinanderfallenden Entitäten menschlicher Körper und Vernunft konstruieren zu können, so ist der Zusammenhang zwischen juristischer Tätigkeit und Rechtstheorie äußerst fragil geworden. Angesichts des Schreckgespensts des Dezisionismus, versuchen sie sicherzustellen, nicht eine Theorie unter vielen zu sein, sondern eine, die mit Notwendigkeit aus dem Rechtssystem hervorgeht und diesem deshalb adäquat ist. Das erweist sich dann als schwierig, wenn man vorher die Bedeutung der Normen aus dem Normtext verbannt hat und man deshalb nicht auf diese zurückgreifen kann, um von dort Bestätigung zu erlangen. Dennoch werden regelmäßig das »Gesetzesbindungspostulat« (bspw. in Art 20 III GG, Art 97 I GG und § 1 GVG) und die »Begründungspflicht« (§ 313 I Nr. 6 ZPO, § 267 StPO, 108 VwGO und § 39 I 1 VwVfG – für Verwaltungsakte) zitiert, um den gewünschten Zusammenhang herzustellen. Noch radikaleres nachpositivistisches Rechtsdenken vermeidet selbst diesen Schritt und ist daher in der Tat unpositivistischer als die alternativen Theorien. Sie bemüht sich um eine pragmatisch-holistische Theorie des Rechtssystems, indem sie die bedeutungserzeugende juristische Praxis als Moment der Operationen des Rechtssystems ausweist, das so an sich selbst seine normativen Grundlagen ablesen kann.

Es wird zu diskutieren sein, warum sich keiner dieser drei Ansätze als fruchtbar erweist. Dazu werden die Überlegungen nachvollzogen, anhand der Bedeutungstheorien Davidsons und Brandoms die – in den bisher referierten Ansätzen vorgelagerte – Bedeutungsproblematik aufzuheben. Es wird sich ergeben, dass sowohl die interpretationistische Theorie wahrheitskonditionaler Bedeutungserzeugung Davidsons als auch die expressiv inferentialistische Pragmatik Brandoms in diesen Rekonstruktionen unzulässig interpretiert worden sind. In einem nächsten Schritt

werden daher die sprachtheoretischen Bezugsautoren dieser Ansätze untersucht und analysiert, ob deren rechtstheoretische Adaption notwendig zu den Problemen dieser Ansätze führen muss. Es wird untersucht, ob es in der zeitgenössischen Sprachphilosophie kohärente Bedeutungstheorien gibt und ob diese in der Lage wären, einen juristischen Streit um Normbedeutungen zu entscheiden.

Gegen die Bedeutungstheorie als Theorie der Gesetzesinterpretation lässt sich indes einwenden, dass die Menschen nicht in der Weise mit dem Recht konfrontiert werden, wie mit Glückskekzen. Solange Recht *gilt*, können die ihm Unterworfenen nicht einfach »ach ja, interessant« sagen und nach Hause gehen. Sie sind mit institutionellen Instanzen, die interpretative Autorität für sich reklamieren, konfrontiert. Polizei, Rechts- und Staatsanwälte wenden das Recht nach ihrem Verständnis an, spätestens der Richter setzt seine Bedeutungsinterpretation als verbindlich. Fraglich ist also, ob dem juristischen Streit überhaupt ein Bedeutungsproblem im sprachphilosophischen Sinne zugrunde liegt oder ob nicht vielmehr das System der Geltung die Schwierigkeit der Bedeutung wegfallen lässt. Es scheint, als ob somit ein Schritt vom Gesetzespositivismus, der ja immer mit der objektiven Normbedeutung im Kampf lag, zurück zu einem geltungstheoretischen Rechtspositivismus unternommen werden sollte. Unschöner Haken an dieser Überlegung wäre, dass, wenn sich keine verbindlichen Kriterien der Rechtserzeugung finden ließen, dieser Rechtspositivismus den Dezisionismus in sein Innerstes aufgenommen hätte. Oder lassen sich auch anhand dieser Neuformulierung des Erkenntnisdilemmas als Problem der Rechtserzeugung Einflüsse angeben, denen der Richter ausgesetzt ist? Lassen sich eventuell sogar Kriterien angeben, die ein Urteil kritisierbar machen würden? Habermas und Alexy versuchen solche Kriterien diskursethisch aus den Strukturen gelingender Verständigung bzw. eines rationalen Diskurses zu entwickeln. Brandom und andere scheinen eher auf eine pragmatisch gewendete Bedeutungstheorie, der zufolge Bedeutung selbst ein normatives Konzept ist, abzustellen. Das hätte freilich nur dann Sinn, wenn es überhaupt eine Sprache oder eine Kultur gibt, die sowohl im Rechtssystem, als auch in der beobachtenden und vom Recht betroffenen Gesellschaft gesprochen wird. Derrida und die Philosophie der Dekonstruktion scheinen einen derartigen Diskurs anzunehmen, was sich nicht zuletzt darin manifestiert, dass sie unbedingt dazu anraten, sich des Rechts anzunehmen. Luhmann hingegen scheint dies zu verneinen und auch Davidson legt nahe, dass es lediglich disparate Idiolekte, aber nicht so etwas wie »eine Sprache« gibt. Diese Annahme bringt freilich neue Probleme mit sich – nicht zuletzt, weil richterliche Urteile, insbesondere Leitsätze, keineswegs jenseits bedeutungstheoretischer Schwierigkeiten situiert sind und zumindest zu ihrem Vollzug erneut interpretiert werden müssten. Dieses Dilemma ist dem Bedeutungskeptiker freilich Bestätigung. Er braucht keine

Kriterien für gelingende Kommunikation, sondern kann – ganz nach Gusto – in ataraktischer Gelassenheit, in Begeisterung oder stiller Abscheu darüber verharren, dass das Recht trotz der zahlreichen Schwierigkeiten, um es auf einen Begriff zu bringen, ein vitales Dasein führt.

Wie Hegel einmal bezüglich historischer Ereignisse angemerkt haben soll, ereignen sich auch alle großen rechtstheoretischen Debatten zweimal. Allerdings nicht unbedingt zuerst als Tragödie und dann als Farce, wie Marx nahelegte, sondern einmal im Rahmen von »Erkenntnisverfahren« und einmal als Rechtserzeugungsreflexion.